

Antrag zu Sitzung AIZE am 03.11.2015
TOP.15.1

Die Rechtsgrundlage für die zusätzliche Umlage ist § 2.4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung Luechow-Dannenberg.

Eine andere Rechtsgrundlage für diese zusätzliche Umlage gibt es nicht. Da im § 2.4 ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Umlage abweichend von den Vorschriften des § 111 Abs.3 NKomVG und § 15 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich erhoben wird, ist klar, dass diese Vorschriften für die Umlage nicht anwendbar sind.

Der § 2.4 DAN-Gesetz sagt aus, dass ein Betrag in Höhe des Schuldendienstes zusätzlich erhoben wird.

Es steht dort nicht, dass für die Ermittlung der Umlage der Hebesatz der allgemeinen Umlage erhöht wird. Diese Vorgehensweise ist auch nicht zielführend, da wegen der schwankenden Steuerkraft nur ungefähre Ergebnisse erzielt werden. Der Schuldendienst lässt sich jedoch auf Euro und Cent genau ausrechnen. Da der Betrag der Umlage nicht von der Steuerkraft abhängig ist, sondern nach § 2.4 DAN-Gesetz feststeht, bedarf es des Umwegs über Steuerkraft und Hebesatz nicht. Die Entscheidung, die Umlage mittels eines Aufschlages auf den Hebesatz festzusetzen, rührt aus einem Gespräch mit dem IM im Jahre 2006 her. Es wurde damals davon ausgegangen, dass wegen der unterschiedlichen Höhe der Kassenkredite der Unterschied zwischen den Umlagen Hitzacker und Dannenberg 4% beträgt. Ein Gesetz oder eine Vorschrift, die das zu entnehmen ist, gibt es nicht. In der Vergangenheit war diese Vorgehensweise auch annähernd genau. Durch die Entschuldung ist nun jedoch eine Situation entstanden, die völlig abwegige Ergebnisse liefert. So soll die zusätzliche Umlage 2015 für die Alt SG Hitzacker 154.000 € betragen, obwohl nur ein Finanzbedarf für den Schuldendienst von 27.000 € errechnet wurde. Und auch diese Summe ist völlig überhöht, da der Fehler gemacht wurde, die Zinsen für das gesamte Jahr anzusetzen, obwohl die Tilgung am 2. Jan. erfolgte. Der tatsächliche Schuldendienst für 2015 betrug für die Alt-SG Hitzacker genau 75,54 €.

Nach den Bestimmungen des § 2.4 DAN-Gesetz darf auch nur dieser Betrag als zusätzliche Umlage erhoben werden.

Entsprechendes gilt auch für die Alt-SG Dannenberg.

Der Ausschuss AIZE gibt folgende Empfehlung ab :

1. Sowohl die Kommunalaufsicht, als auch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport haben bestätigt, dass der § 2.4 DAN-Gesetz für das Haushaltsjahr 2015 Gültigkeit hat. Die Berechnung der entsprechenden Umlage ist somit nach dieser Rechtsgrundlage vorzunehmen. Da in der bisherigen Umlageberechnung die durch die Entschuldungshilfe eingetretenen Veränderungen nicht berücksichtigt wurden, ist diese entsprechend zu korrigieren.

2. Die im Haushalt 2015 der Samtgemeinde Elbtalauue getroffenen Feststellungen entsprechen nicht dem § 2.4 DAN-Gesetz. Da dieses in 2015 noch Gültigkeit hat, wird die Umlage an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

3. Die Umlage 2015 wird gem. dem Wortlaut des § 2.4 DAN-Gesetz in Höhe des Schuldendienstes erhoben.

Christian Guhl, UWG-Fraktion